

## Bekanntmachung der Stadt Ostseebad Rerik

Bekanntmachung der Satzung der Stadt Ostseebad Rerik über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortszentrum“ und die Erteilung der Genehmigung.

1. Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung vom 17. Mai 1990 (BGBl I S. 225) und der §§ 142, 246 a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl I S. 2253), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz - Inv-WoBauLG - ) vom 22. April 1993 (BGBl I S. 466), beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ostseebad Rerik in ihrer Sitzung am 28. Oktober 1993 folgende Satzung:

### § 1

- (1) Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Mißstände vor. Durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen soll dieses Gebiet wesentlich verbessert werden. Das insgesamt ca. 15 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung „Ortszentrum“.
- (2) Das Sanierungsgebiet umfaßt alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan abgegrenzten Fläche. Alle Grundstücke und Grundstücksteile sind Bestandteile der Flur 1 der Gemarkung Rerik-Mitte. Die Grenzen des Sanierungsgebietes verlaufen unter Zugrundelegung des Flurkartenwerkes mit Stand vom 04.08.1992  
im Norden:
  - beginnend am westlichen Eckpunkt des Flurstückes 4/4 in östlicher Richtung entlang der nördlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 6/2; 7/2; 8; 9/2; 9/3; 10 und 11, den Parkweg querend und bis zum südwestlichen Eckpunkt des Flurstückes 21, der westlichen, nördlichen und östlichen Grenze des Flurstückes 21 folgend bis zum nördlichen Eckpunkt des Flurstückes 24/2 und von dort bis zum östlichen Eckpunkt desselben Flurstückes; von hier südwärts entlang der östlichen Grenzen der Flurstücke, die westlich der Strandstraße liegen bis zum südöstlichen Eckpunkt des Flurstückes 31/2
  - von hier die Strandstraße querend und auf den nordwestlichen Eckpunkt des Flurstückes 32 stoßend, von dort in östliche Richtung bis zum nordöstlichen Eckpunkt desselben Flurstückes

- im Westen:
- dem westlichen Bogen des Flurstückes 167/2 folgend und weiter der nordöstlichen Grenze der Wustrower Straße folgend (d. h. entlang der Flurstücksgrenzen, die nordöstlich der Wustrower Straße liegen) bis zum westlichen Eckpunkt des Flurstückes 183,
  - von dort ostwärts, den nördlichen Grenzen der Flurstücke 183; 182; 181 und 180 folgend,
  - vom nordöstlichen Eckpunkt des Flurstückes 180 die Dünenstraße überquerend und auf den südlichen Eckpunkt des Flurstückes 4/3 treffend, von dort der westlichen Grenze des Flurstückes 4/3 folgend bis zum Anschluß an das Flurstück 4/4.

(3) Der Plan vom 05.08.1993 mit den eingetragenen Grenzen des Sanierungsgebietes ist Bestandteil dieser Satzung.

## § 2

### Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 - 156 BauGB durchgeführt.

## § 3

### Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 2 BauGB nach der Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

2. Diese Satzung wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 01.07.1994 - AZ. 513.4.13051062.5.0 - gemäß § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BauGB genehmigt. Die Sanierungssatzung und die Erteilung der Genehmigung werden hiermit ortsüblich bekannt gemacht.
3. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB sind eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres - Mängel der Abwägung innerhalb von sieben Jahren - seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

- von hier in nördliche Richtung bis zum nordwestlichen Eckpunkt des Flurstückes 38
- weiter in nordöstliche Richtung entlang der nördlichen Grenzen der Flurstücke 38, 39, 41 und 42, vom nordöstlichen Eckpunkt des Flurstückes 42 südwärts bis an die Leuchtturmstraße
- weiter entlang der südlichen Grenze des Flurstückes 46 (Friedhof) bis an das Flurstück 47, was selbst durch die Sanierungsgebietsgrenze westlich und nördlich eingefasst wird,
- die Kastanienallee überquerend und auf den westlichen Eckpunkt des Flurstückes 102 stoßend, weiter entlang der nördlichen Grenze des Flurstückes 102 bis an das Flurstück 97
- von dort in nordwestlicher Richtung zum nordwestlichen Eckpunkt desselben Flurstückes, weiter ostwärts entlang der nördlichen Grenzen der Flurstücke 97 und 96.

im Osten:

- vom nördlichen Eckpunkt des Flurstückes 96 in Richtung Südosten an die Leuchtturmstraße
- von dort die Leuchtturmstraße südostwärts querend und weiter entlang der Westseite der Straße am Parkplatz bis zur Ecke Kröpeliner Straße.

im Süden:

- von der Nord-West-Ecke der Kreuzung Kröpeliner Straße/Am Parkplatz westwärts entlang der nördlichen Straßengrenze bis in Höhe der Verlängerung des nordöstlichen Eckpunktes des Flurstückes 160 (südlich der Kröpeliner Straße gelegen)
- die Kröpeliner Straße südwärts querend und südwärts entlang der westlichen Grenzen der Flurstücke 160 und 158 bis zum östlichen Eckpunkt des Flurstückes 158
- von hier westwärts entlang der südlichen Grenze des Flurstückes 158 bis zu dessen westlichen Eckpunkt, von dort südwärts entlang der östlichen Grenze des Flurstückes 157/1 bis zu seinem südöstlichen Eckpunkt, von dort weiter Richtung Westen bis in Höhe der Verlängerung des nördlichen Eckpunktes des Flurstückes 155, von dort südwärts, das Flurstück 157/2 schneidend, zum nördlichen Eckpunkt des Flurstückes 155 und seiner östlichen sowie südlichen Grenze folgend bis an die Haffstraße, diese querend bis zur südlichen Ecke des Flurstückes 167/1, entlang seiner südlichen Grenze bis zum südlichen Eckpunkt des Flurstückes 167/2.

4. Auf die Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB wird besonders hingewiesen.  
Diese können während der Dienstzeit

\_\_\_\_\_

im Amt Neubukow Salzhaff \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

eingesehen werden.

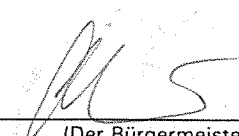
Hinweis:

Im übrigen wird darauf hingewiesen, daß im Amt Neubukow - Salzhaff

\_\_\_\_\_

der beschlossene Lageplan als Anlage der Satzung sowie der Text der Satzung  
während der o. g. Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten werden.

Ostseebad Rerik, 10.10.94

  
\_\_\_\_\_  
(Der Bürgermeister)

Ausgehängt am: 24.10.94

Abgenommen am: 16.01.95